

99018008005000

Ausübung der Heilkunde Erlaubnis

Heruntergeladen am 22.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9240640/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99018008005000
Leistungsbezeichnung I	Ausübung der Heilkunde Erlaubnis
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	QSKommune, Heilpraktikerin Erlaubnis, Heilpraktiker/in – Erlaubnis, Heilpraktikererlaubnis
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Berufsberechtigung (018)
Verrichtungskennung	Erlaubnis (005)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	27.09.2017
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/heilprg/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/heilprgdv_1/ https://www.gesetze-im-internet.de/heilprg/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/heilprgdv_1/
Teaser	
Volltext	<p>Heilpraktiker bzw. Heilpraktikerin ist, wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein, berufsmäßig ausübt. Die Ausübung der Heilkunde ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird.</p> <p>Wenn Sie sich als Heilpraktiker/in zur Ausübung der Heilkunde niederlassen wollen, benötigen Sie eine Erlaubnis. Die Erlaubnis berechtigt Sie, die Berufsbezeichnung "Heilpraktiker" bzw. "Heilpraktikerin" zu führen.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • kurzgefasster Lebenslauf • die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch • ein Identitätsnachweis • ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als ein Monat sein darf • eine Erklärung darüber, ob gegen die antragstellende Person ein gerichtliches Straf- oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist • eine Erklärung, ob und gegebenenfalls bei welcher Behörde zuvor bereits eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz (HeilPrG) beantragt wurde • eine ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als einen Monat sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass antragstellende Person wegen eines körperlichen Leidens oder wegen Schwäche der

Modul	Sachverhalt
	<p>geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht, die für die Ausübung des Berufs als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker erforderliche Eignung fehlt</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Nachweis darüber, dass die antragstellende Person mindestens die Hauptschule abgeschlossen hat <p>https://www.gesetze-im-internet.de/heilprg/BJNR002510939.html https://www.gesetze-im-internet.de/heilprg/BJNR002510939.html</p>
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisüberprüfung durch den Gutachterausschuss beim Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Kosten	<p>Es fallen Gebühren und Auslagen nach Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 Allgemeine Gebührenordnung des Landes Niedersachsen (AllGO) entsprechend Nr. 42.1 an.</p>
Verfahrensablauf	<p>Teil des Verfahrens ist eine amtsärztliche Kenntnisüberprüfung. Die Kenntnisüberprüfung findet an festgelegten Prüfungsterminen statt. Informieren Sie sich deshalb rechtzeitig bei der zuständigen Stelle über den jeweiligen Antragsschluss für die Anmeldung.</p> <p>https://soziales.niedersachsen.de/startseite/soziales_a mp_gesundheit/gesundheits_und_pfleger/nichtarztliche_heilberufe/heilpraktiker/hinweise-zur-ueberpruefung-nach-dem-heilpraktikergesetz-287.html https://soziales.niedersachsen.de/startseite/soziales_a mp_gesundheit/gesundheits_und_pfleger/nichtarztliche_heilberufe/heilpraktiker/hinweise-zur-ueberpruefung-nach-dem-heilpraktikergesetz-287.html</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	<p>Es müssen keine Fristen beachtet werden.</p>
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Ausführliche Informationen erhalten Sie auf den Websites des Niedersächsischen Landesamts für Soziales, Jugend und Familie.</p> <p>https://soziales.niedersachsen.de/startseite/ https://soziales.niedersachsen.de/startseite/</p>
Rechtsbehelf	

Modul	Sachverhalt
Kurztext	Wenn Sie sich als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker zur Ausübung der Heilkunde niederlassen wollen, benötigen Sie eine Erlaubnis.
Ansprechpunkt	Die Zuständigkeit liegt beim Landkreis und bei der kreisfreien Stadt, in deren Bezirk der Beruf ausgeübt werden soll.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Ausübung der Heilkunde Erlaubnis, Practice of Medicine Permission